



# Verhaltenskodex

## der Pfarrgemeinde Guter Hirt

Der Verhaltenskodex orientiert sich an den Instruktionen und Ordnungen des Bistum Hildesheim und konkretisiert diese für unsere Pfarrei. Der Verhaltenskodex soll Orientierung für ein adäquates Verhalten geben und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden. Bei grenzverletzendem Verhalten sind Mitarbeitende zum Handeln gefordert.

### Gestaltung von Nähe und Distanz



Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür von der Pfarrgemeinde vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.

Jederzeit von außen zugänglich oder einsehbar.

Bei geplanter Einzelbetreuung möglichst das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“. Die Eingangstür darf nicht verriegelt sein.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und den Schutzbefohlenen sind zu unterlassen, damit dadurch keine emotionalen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen bzw. deren Familien sind offenzulegen.

Die Schutzbefohlenen dürfen nicht von den Mitarbeitenden nach Hause gebracht werden - mit der Ausnahme von Notsituationen und/oder nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten, die aber transparent gemacht werden müssen.

Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch den jeweiligen Schutzbefohlenen voraus.

Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

Das „Nein“ wird akzeptiert; Grenzen und Scham werden respektiert. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

### Sprache, Wortwahl, Kleidung, Interaktion, Kommunikation



Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Mitarbeitende verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische »Witze«), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Schutzbefohlenen, schreiten ein und beziehen eindeutig Position dagegen.

Mitarbeitende achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.

### Veranstaltungen und Reisen



Auf Veranstaltungen und Reisen müssen die Schutzbefohlenen von einer ausreichenden Anzahl von Mitarbeitenden begleitet werden.

Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Mitarbeitenden widerspiegeln.

Bei Übernachtungen sind den Schutzbefohlenen getrennte Schlafräume nach Geschlecht und Altersgruppen zur Verfügung zu stellen.

Mitarbeitende übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit den Schutzbefohlenen.



## Wahrung der Intimsphäre



In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines Mitarbeitenden mit einem Schutzbefohlenen zu unterlassen.

Ausnahmen sind mit den anderen Mitarbeitenden der Veranstaltung und der Pfarrgemeinde vorher zu klären.

Sanitärräume werden im Rahmen der Aufsichtspflicht nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten, wenn möglich zu zweit.

## Rechte am eigenen Bild



Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen.

Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer Zustimmung und der, der Sorgeberechtigten.

## Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen



Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt.

## Pädagogisches Arbeitsmaterial, Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten



Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat (FSK-Einstufung) zu erfolgen.

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG), ist zu beachten.

(Konsum von Alkohol, Nikotin, sonstige Drogen laut Betäubungsmittelgesetz)

Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Mitarbeitende ist verboten.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schutzbefohlenen ist besondere Achtsamkeit walten zu lassen.

Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Mitarbeitende pflegen keine privaten, sondern lediglich dienstliche Internetkontakte mit Schutzbefohlenen (z.B. soziale Netzwerke, E-Mail, WhatsApp). Ausnahmen bzw. bei familiären Beziehungen sind transparent zu machen.

## Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex



Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen und dessen Wirkung angesprochen werden.

Alles, was Mitarbeitende im Rahmen ihrer Tätigkeit sagen oder tun, darf weiter erzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.

Mitarbeitende machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die anderen Mitarbeitenden gegenüber der Pfarrgemeinde transparent.

